

Hundesteuersatzung (Neufassung) der Gemeinde Westerhorn

(Diese Fassung stellt ein Leseexemplar dar. Sie ist zusammengestellt aus der Ursprungssatzung vom 27.10.2005 sowie der Änderungssatzung vom 22.03.2017. Die Originalfassungen sind im Bereich Innerer Service der Stadt Barmstedt einzusehen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl, Schl.-H. 57ff), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.07.1996 /GVOBl, Schl.-H. 564ff), in der jeweils zurzeit des Beschlusses geltende Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Westerhorn vom 27.10.2005 folgende Satzung erlassen:

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerpflicht
- § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 4 Steuersätze -einfache Hundesteuer-
- § 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung
- § 6 Steuerermäßigung
- § 7 Zwingersteuer
- § 8 Steuerbefreiung
- § 9 Steuerfreiheit
- § 10 Erhöhte Hundesteuer für gefährliche Hunde
- § 11 Meldepflichten
- § 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer
- § 13 Beitreibung der Steuer
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 16 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet Westerhorn.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige Person ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter bzw. Halterin des Hundes).

- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ablauf des Monats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Monat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Monat steuerpflichtig.

II. Einfache Hundesteuer

§ 4

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den 1. Hund	84,00 EURO
b) für den 2. Hund	120,00 EURO
c) und für jeden weiteren Hund	180,00 EURO

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 6 Absatz 2, § 7 und § 8 Ziffer 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 6

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der steuerpflichtigen Person auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Wachpersonen bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artistinnen und Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen und -richtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als 6 Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

- (3) Sozialschwachen Personen, die Empfänger von Leistungen nach dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB) sind, wird auf Antrag die Steuer auf die Hälfte ermäßigt, wenn lediglich ein Hund gehalten wird.

§ 7

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchterinnen und Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 8

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen und Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunden;
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, werden für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert haben, von der Zahlungspflicht der Hundesteuer befreit.

III. Erhöhte Hundesteuer für gefährliche Hunde

§ 10

Erhöhte Hundesteuer für gefährliche Hunde

(1) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt abweichend von § 4 dieser Satzung jährlich:

a) für den 1. Hund	660,00 EURO
b) für den 2. Hund	960,00 EURO
c) und für jeden weiteren Hund	1.440,00 EURO

(2) Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Eigenschaften nach § 7 des Hundegesetzes für Schleswig-Holstein erfüllen und von der zuständigen Behörde als gefährlich eingestuft wurden.

(3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieses Abschnittes gelten ferner:

1. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzen,
2. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
3. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes Verhalten gezeigt haben, das Menschen ängstigt,
4. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer Unterwerfungsgestik gebissen haben, oder

5. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.
- (4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde. Widerspruch und Klage gegen diese Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund handelt, kann die örtliche Ordnungsbehörde eine Begutachtung des Hundes bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt auf Koste der Hundehalterin oder des Hundehalters anordnen.

IV. Meldepflichten, Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer, Beitreibung der Steuer, Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 11 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen für die Gemeinde beim zuständigen Amt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 nach Ablauf des Monats. Wer einen Hund hält, der durch die zuständige Behörde als gefährlich eingestuft wurde, hat dies binnen 14 Tagen nach Zugang der Einstufungsentscheidung anzugeben.
- (2) Die bisherige Halterin oder der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnort des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung, Steuerbefreiung oder die Einstufung als gefährlicher Hund fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dies binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

- (3) Auf Antrag der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Absatz 2 in einem Jahresbetrag entrichtet werden, der zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig ist.
- (4) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen.

§ 13

Beitreibung der Steuer

Hunde, für die von der Halterin oder dem Halter die Steuer nicht beglichen werden kann und die die Hundehalterin oder der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird der Hundehalterin oder dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Gemeinde zulässig. Sie darf diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von nach Angaben der Steuerpflichtigen ermittelten Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die zuständige Behörde für die Feststellung eines gefährlichen Hundes ist befugt, den zuständigen Stellen für die Steuererhebung die Entscheidung über einen gefährlichen Hund und die Daten der Hundehalterin oder des Hundehalters mitzuteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 17.11.2000 außer Kraft.

1.Änderungssatzung vom 22.03.2017

Die Änderung des § 10 Abs. 1; 2 und 5;
§ 11 Abs. 1 und 3 sowie § 15 Abs. 3 tritt
am 01.01.2017 in Kraft.

Westerhorn, den 08.11.2005

Bernd Reimers
Bürgermeister